

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-und-fg-koeln-umfangreiche-anwendungsschreiben-zur-einkommensteuerlichen-behandlung-der-aufwendungen-fuer-ein-hauesliches-arbeitszimmer.html>

27.07.2011

Steuerrecht

BMF & FG Köln: Anwendungsschreiben und aktuelle Urteile zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.08.2009, in welchem bereits ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seit dem Veranlagungszeitraum 2007 geltenden gesetzlichen Einschränkung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines Lehrers geäußert worden sind, wurden gemäß den Regelungen des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom [06.10.2009](#) bereits sämtliche Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 in diesem Punkt für vorläufig erklärt bzw. in diesem Zusammenhang eingelegte Rechtsbehelfsverfahren ruhend gestellt sowie entsprechenden Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist der Gesetzgeber der ihm durch den Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom [06.07.2010](#) auferlegten Verpflichtung nachgekommen, die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer neu zu regeln. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind somit ab dem Veranlagungszeitraum 2007 grundsätzlich dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet oder aber, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im letzteren Falle ist der Abzug auf maximal 1.250 Euro pro Veranlagungszeitraum begrenzt.

Mit seinem Schreiben vom 15.12.2010 nimmt das Bundesministerium der Finanzen unter anderem dazu Stellung, wie die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 vorgenommene, rückwirkende Gesetzesänderung hinsichtlich des Abzugs von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verfahrensrechtlich ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in noch offenen Einkommensteuerveranlagungen umgesetzt werden soll.

Mit einem weiteren Schreiben vom 02.03.2011 stellt das Bundesministerium der Finanzen darüber hinaus klar, wann das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet und in welchen Fällen für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Weiterhin geht das BMF in diesem Schreiben auf die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ein, wenn unter dessen Nutzung verschiedene Einkunftsarten erzielt werden oder wenn dieses durch mehrere Steuerpflichtige, eventuell auch zu Ausbildungszwecken, genutzt wird.

In zwei Urteilen nahm das Finanzgericht Köln (FG) zu den Fragen Stellung, in welchen Fällen ein häusliches oder ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorliegt und ob Aufwendungen für ein Arbeitszimmer bei gemischter Nutzung auch als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig sind.

Hintergrund des ersten der beiden Verfahren vor dem Finanzgericht ist, dass Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in voller Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, während die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer maximal in Höhe von 1.250 Euro abzugsfähig sind. Hintergrund des zweiten Verfahrens vor dem FG Köln ist, dass bisher ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug versagt wurde, wenn das häusliche Arbeitszimmer sowohl für berufliche als auch für private Zwecke genutzt wurde, wobei die private Nutzung überwog (sog. gemischte Nutzung). Auf diese Weise sollten Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen werden, die eine enge Berührung zur privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen hatten und somit grundsätzlich keine Werbungskosten darstellten.

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn der Raum in die häusliche Sphäre eingebunden ist und somit einen räumlichen Bezug zur Wohnung hat. In die häusliche Sphäre eingebunden ist ein Arbeitszimmer regelmäßig dann, wenn es sich in einem Raum befindet, der zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Ein außerhäusliches Arbeitszimmer liegt regelmäßig dann vor, wenn eine räumliche Trennung zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus vorliegt. Der Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer setzt die räumliche Trennung zwischen Wohnbereich und häuslichem Arbeitszimmer voraus. Hierzu muss grundsätzlich ein separater Arbeitsraum vorhanden sein, der von den übrigen Wohnräumen durch eine Wand/ Tür getrennt ist. Nicht ausreichend ist eine bloße Arbeitsecke in Privaträumen.

Mit seinem Urteil vom 09.09.2010 entschied das FG Köln, dass die Abzugsbeschränkung auf 1.250 Euro dann keine Anwendung finden kann, wenn Wohnbereich und Arbeitszimmer räumlich so voneinander getrennt sind, dass ein Wechsel zwischen beiden nur über einen auch von fremden Personen genutzten Bereich möglich ist. Vielmehr liegt in einem solchen Fall ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer vor, da die Räumlichkeiten nicht derart miteinander verbunden sind, dass man vom Arbeitszimmer in den Wohnteil und umgekehrt wechseln kann, ohne das Haus zu verlassen.

Das FG Köln entschied mit seinem Urteil vom 19.05.2011, dass die anteiligen Aufwendungen, die auf die betriebliche bzw. berufliche Nutzung des Arbeitszimmers entfallen, auch dann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn das Arbeitszimmer gemischt genutzt, d.h. auch privat genutzt wird und dessen Privatnutzung überwiegt. Das FG Köln beruft sich dabei auf den Beschluss des Großen Senates des BFH, wodurch das strikte Aufteilungsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen, insbesondere hinsichtlich gemischt veranlasster Reisekosten, gekippt wurde.

Ausführliches hierzu finden Sie auch unter

- [FG Köln: Arbeitszimmer auch bei privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar](#)
- [Geänderte Rechtsprechung des BFH zur Aufteilung von gemischt veranlassten Aufwendungen](#)
- [FG Köln: Keine Abzugsbeschränkung für ein außerhäusliches Arbeitszimmer](#)

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 15.12.2010, [A 3 – S 0338/07/10010-03](#)

BMF, Schreiben vom 02.03.2011, [IV C 6 – S 2145/07/10002](#)

[Finanzgericht Köln](#); Urteil vom 09.09.2010, 10 K 944/06, EFG 2011, S. 316

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 19.05.2011, 10 K 4126/09

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.